

**Dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für die  
Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(BPO)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 10.09.2019**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 12.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 061/2018, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 097/2018 und 009/2019) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 27.08.2019 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 3 a

#### **Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel**

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3 a erfolgreich absolvierte Module und Professionalisierungsprogramme, die Bestandteil der Anlage 3 a i.d.F. vom 12.09.2018 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Anlage 6 a

#### **Chemie (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten die geänderten Regelungen der Anlage 6b nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen, hinsichtlich der Module che120, che230 und che170 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2021. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Anlage 6 b

#### **Chemie (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten die geänderten Regelungen der Anlage 6b nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen, hinsichtlich der Module che120, che230 und che170 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2021. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(4) Anlage 9

#### **Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gilt für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**, dass das Modul ger020 auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen absolviert werden kann. Ein bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 9 erfolgreich absolviertes Modul ger020 behält seine Gültigkeit.

(5) Anlage 11 b

#### **Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Ergänzend zu Punkt 1. gilt für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**, dass ein bereits erfolgreich absolviertes Modul inf709 seine Gültigkeit behält.

(6) Anlage 15 a

#### **Mathematik (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** die Änderungen im Anhang 1 für Module des Nebenfaches Biologie erst ab dem Sommersemester 2020.

(7) Anlage 21 a

#### **Slavistik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Änderungen in Punkt 5 Absatz 2 zu Freiversuch und Freiversuch zur Notenverbesserung nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

(8) Anlage 22

#### **Sonderpädagogik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** gelten für die bereits absolvierten Module sop212 und sop413 die bisherigen Bestimmungen.

(9) Anlage 27

**Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)**

Für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** gelten die bisherigen Regelungen der Anlage 27 in der für sie maßgeblichen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

- a) Durch diese Änderung unter Punkt 5 Abs. 2 S. 3 neu als Wahlpflichtmodul aufgenommenes Modul mat991 sowie unter Punkt 6 Abs. 2 neu aufgenommene zusätzliche Module für den Professionalisierungsbereich können auch von Studierenden mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 belegt werden.
- b) Durch diese Änderung in der Modultabelle unter Punkt 5 Abs. 2 S. 3 für die Module wir070 „Einführung in das Marketing“ und wir400 „Strategisches und internationales Marketing“ geänderte Regelungen zu Bonusleistungen gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20.“

(10) Anlage 31

**Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** nur folgende Änderungen:

- a) Die Streichung des Abschnitts 2,
- b) die geänderten Bestimmungen im neuen Abschnitt 3 Absätze 4 bis 6 (vormals Abschnitt 4),
- c) die geänderten Bestimmungen zum Auslandsstudium im neuen Abschnitt 5. Auslandsstudium,
- d) die neuen Module mar991, mar992, mar993 und mar255.

Im Übrigen gelten für sie die bisherigen Bestimmungen.

(11) Anlage 32

**Engineering Physics (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Änderungen nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20**. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(12) Anlage 34

**Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Änderungen nicht für **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2019/20** mit der Ausnahme, dass das Modul wir153 "Praxis der ökonomischen Modellierung" noch nicht begonnen wurde; an dessen Stelle ist das Modul wir154 „Applied Industrial Organization“ zu absolvieren.

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für die  
Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(BPO)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 12.09.2018**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 08.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 068/2017, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 086/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.09.2018 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen

#### (1) Anlage 3a

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3a erfolgreich absolvierte Module und Professionalisierungsprogramme, die Bestandteil der Anlage 3a i.d.F. vom 08.09.2017 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

#### (2) Anlage 5 a

##### **Biologie (Fach-Bachelor)**

Abweichend von bzw. ergänzend zu Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** folgende Regelungen:

- a) Das Basiscurriculum, das Aufbaucurriculum und die Naturwissenschaftlichen Grundlagen werden nach den bisherigen Bestimmungen studiert. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- b) Bereits erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio400/410/320/350/370/390 werden anerkannt.
- c) Sofern nach der bisherigen Regelung bereits ein 15 KP Modul bio400/410/320/350/370/390 im Akzentsetzungsbereich erfolgreich studiert worden ist, werden folgende Module oder Modulkombinationen als 15 KP Leistung anerkannt: bio405, bio415 mit bio416, bio385, bio395 mit bio396.
- d) Im Akzentsetzungsbereich ist die Belegung von Modulen, die inhaltsgleich sind zu Modulen nach den bisherigen Bestimmungen, ausgeschlossen.

#### (3) Anlage 5 b

##### **Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von bzw. ergänzend zu Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** folgende Regelungen:

- a) Das Basiscurriculum wird nach den bisherigen Bestimmungen studiert. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.
- b) Studierende, die Biologie als 90-KP-Fach studieren, sind von der verpflichtenden Belegung des Moduls bio245 ausgenommen.
- c) Ein bereits erfolgreich abgeschlossenes Ergänzungsmodul bio250 wird anerkannt.
- d) Bereits erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio400/410/320/350/370/390 werden anerkannt.
- e) Sofern nach der bisherigen Regelung bereits ein 15 KP Modul bio400/410/320/350/370/390 im Akzentsetzungsbereich erfolgreich studiert worden ist, werden folgende Module oder Modulkombinationen als 15 KP Leistung anerkannt: bio405, bio415 mit bio416, bio385, bio395 mit bio396.
- f) Im Akzentsetzungsbereich ist die Belegung von Modulen, die inhaltsgleich sind zu Modulen nach den bisherigen Bestimmungen, ausgeschlossen.

#### (4) Anlage 11 a

##### **Informatik (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Bestimmungen der Anlage 11 a mit Ausnahme der geänderten Bestimmungen zu den Modulen aus dem Akzentsetzungsbereich und zum Aufbaucurriculum Wahlpflichtbereich Mathematik. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(5) **Anlage 11 b**

**Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Bestimmungen der Anlage 11 b. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Ergänzend ersetzt das Modul inf709 das Modul inf800 und die Module des Wahlpflichtbereichs „Praktische Vertiefung“, sofern das Modul inf709 bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) **Anlage 14 a**

**Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Ergänzend zu Punkt 1. gilt für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** folgende Regelung:

Lehramtsorientierte Studierende, die das Modul mkt294 bereits erfolgreich absolviert haben, bekommen dieses für das Modul mkt295 anerkannt.

(7) **Anlage 15 a**

**Mathematik (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 15 a mit Ausnahme

- a) der geänderten Regelungen der Module mat020 und mat345, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden,
- b) des neuen Moduls mat365,
- c) der geänderten Regelungen in Anhang 1.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(8) **Anlage 15 b**

**Mathematik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 15 b mit Ausnahme der geänderten Regelungen zum Modul mat020 und mat200, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(9) **Anlage 25**

**Technik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** für die Module tec010 und tec020 die bisherigen Bestimmungen, sofern diese Module bereits begonnen oder erfolgreich abgeschlossen wurden.

(10) **Anlage 26 a**

**Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)**

- a) **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester**, die das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ bereits erfolgreich absolviert haben, bekommen dieses für das Modul wir221 „Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ anerkannt.
- b) **Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18**, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, belegen anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.

(11) **Anlage 26 b**

**Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)**

**Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18**, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, belegen anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.

(12) **Anlage 27**

**Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. werden **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

- a) Abweichend von Satz 1
  - aa) kann das Modul „Financial Management“ als Wahlpflichtmodul im Akzentsetzungsbereich belegt werden,
  - ab) belegen Studierende, die das Modul wir220 „Steuerlehre und Steuerrecht“ noch nicht belegt haben, anstelle des Moduls wir220 das Modul wir221 „Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre“,
  - ac) belegen Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2017/18, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.
- b) Das Modul mat990 „Mathematik für Ökonomen“ kann als Wahlpflichtmodul belegt werden.

**(13) Anlage 29**

**Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Bestimmungen der Anlage 29 mit Ausnahme der geänderten Bestimmungen zu den Modulen aus dem Akzentsetzungsbereich. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

**(14) Anlage 31**

**Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im vierten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 31. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im vierten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

**(15) Anlage 32**

**Engineering Physics (Fach-Bachelor)**

Abweichend von Punkt 1. gelten für **Studierende im zweiten und höheren Fachsemester** die bisherigen Regelungen der Anlage 32.